

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
 3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V. mit § 4 AG KJHG Ni genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 2. der Stadtjugendpfleger,
 3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Städtelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Städtelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
 8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes,
 9. der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 10. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,

- (4) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - 3.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;

2. Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen

3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 17.06.1993 außer Kraft.

Lüneburg, 06.10.2011
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 02.02.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2